

Zugang zu Landessprachkursen

„Deutsch sofort“, „Deutsch qualifiziert“, „Alphabetisierungskurse“

Gefördert im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“

(Stand 26.09.2016)

Der Zugang zu den Landessprachkursen nach der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ ist grundsätzlich offen für Personen mit Migrationshintergrund, die keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben und die – sofern sie Asylsuchende sind oder ihr Asylantrag erfolglos war – einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen zu-

gewiesen sind und die nicht Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) sind, es sei denn, sie sind Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 (Duldung wegen humanitärer Gründe) oder Absatz 2b (Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzen).

Zielgruppen für die Landessprachkurse sind demnach Personen aus folgenden vier Gruppen:

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung

Geduldete Personen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG

EU-Bürger

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung

Für die Entscheidung, inwieweit Personen mit Aufenthaltsgestattung oder einer BüMA Zugang zu den Landessprachkursen haben, wird die Clusterung des BAMF zugrunde gelegt. Für die Zuordnung der Asylsuchenden werden Kriterien des Herkunftslandes, der zu erwartenden Komplexität bei der Antragsbearbeitung sowie der Reiseroute angelegt.

Darüber hinaus müssen Personen mit Aufenthaltsgestattung oder einer BüMA grundsätzlich einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen zugewiesen sein, bevor sie Landessprachkurse besuchen können.

CLUSTER A: Herkunftsländer mit hoher Schutzquote

Die Personengruppe hat keinen Zugang zu den Landessprachkursen im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ Teil 3. Asylsuchende aus dem Cluster A können beim BAMF (Zentrale Nürnberg) einen individuellen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen. Dahingehend sie in keinem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt haben oder nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sind, in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Antrag zu stellen, erteilt das BAMF die Zugangsberechtigung.

Wird dieser Antrag auf Zulassung beim BAMF negativ beschieden, kann dieser Personenkreis an den Landessprachkursen teilnehmen.

Mit Stand August 2016 sind in diesem Cluster folgende Staaten aufgeführt: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien. Das BAMF informiert die Sprachkursträger bei Veränderung der zu Cluster A gehörigen Staaten über die Trägerrundschreiben.

CLUSTER B: Herkunftsländer mit geringer Schutzquote

Asylsuchende aus dem Cluster B (Angehörige sicherer Herkunftsstaaten i. S. v. § 29a AsylG) haben keinen Zugang zu den Sprachkursen im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ Teil 3.

Derzeit zählen Albanien, Bosnien und Herzegovina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien zu den sicheren Herkunftsstaaten. Die aktuelle Liste der sicheren Herkunftsländer ist einsehbar unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/anlage_ii.html

CLUSTER C: Komplexe Fälle

Personen aus dem Cluster C können an Landessprachkursen im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ Teil 3 teilnehmen, da sie keinen Zugang zu Integrationskursen haben. Hier handelt es sich um Personen aus Herkunftsstaaten, bei denen die Bearbeitung der Asylanträge eine vertiefte Prüfung und damit eine längere Verfahrensdauer erwarten lässt. Die BAMF-Außenstellen in Sachsen ordnen diesem Cluster derzeit Personen aus folgenden Herkunftsländern zu: Afghanistan, Algerien, Britische abhängige Gebiete Afrika, Cookinseln, Georgien, Indien, Italien, Libanon, Libyen, Marokko, Myanmar, Pakistan, Palau, Russ. Föderation, Sonst. asiatische Staaten, Staatenlos, Tonga, Tunesien, Türkei, HKL ungeklärt, Venezuela, Vietnam.

CLUSTER D: Dublin-Fälle

Die Zuordnung der Personengruppen in Cluster D erfolgt nach dem Kriterium der Reiseroute. Falls bereits in einem anderen Dublin-Staat asylrechtlicher Schutz erteilt wurde, ist eine weitere Asylantragsprüfung in Deutschland nicht möglich und Deutschland stellt ein Übernahmeverfahren an den betreffenden Staat. Findet eine Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten statt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren in der Regel an den Mitgliedsstaat über, der um Übernahme ersucht hat.

Personen aus Cluster D haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs und damit Zugang zu den Landessprachkursen.

Zusätzlich haben Asylsuchende aus dem Cluster A, die aufgrund einer Dublin III Registrierung keinen Zugang zu einem Integrationskurs erhalten, Zugang zu allen Landessprachkursen im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“.

Geduldete Personen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang

Personen mit einer Duldung, bei denen in der Duldung ein mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang vermerkt ist, haben Zugang zu den Landessprachkursen nach der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“. Der Zugang zu den Sprachkursen „Deutsch qualifiziert“ ist möglich, dahingehend nachweislich innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung kein verfügbarer Platz in einem berufsbezogenen Sprachförderkurs (ESF-Bundesprogramm oder gemäß Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV) vorhanden ist und die anderen Voraussetzungen für den Sprachkurs „Deutsch qualifiziert“ vorliegen.

Personen mit einer Duldung aus dem Cluster B (Angehörige sicherer Herkunftsstaaten i. S. v. § 29a AsylG) haben Zugang zu den Landessprachkursen, sofern sie Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 (Duldung wegen humanitärer Gründe) oder Absatz 2b des AufenthG (Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG) sind.

Alle Personen mit einer Duldung gemäß § 60a Absatz 6 AufenthG, denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist, sind vom Zugang zu den Landessprachkursen nach der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ ausgeschlossen.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG

Folgender Personenkreis hat keinen Zugang zu den Landessprachkursen im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ Teil 3.

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1, 2, 4a Satz 3 AufenthG sind von der Teilnahme an den Landessprachkursen ausgeschlossen, da sie gemäß § 44 AufenthG einen Anspruch auf einen Integrationskurs haben.

Folgender Personenkreis hat Zugang zu den Landessprachkursen im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ Teil 3.

Die Aufenthaltserlaubnisse für Flüchtlinge aus den nachstehenden Gründen sind nicht mit einem Anspruch auf bzw. einem gesicherten Zugang zu einem Integrationskurs verbunden:

§ 23 Absatz 1 AufenthG „Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden“

§ 23a AufenthG „Aufenthaltsgewährung in Härtefällen“ (Aufenthaltserlaubnisse, die auf Ersuchen einer Härtefallkommission erteilt werden)

§ 24 AufenthG „Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz“

sowie die weiteren Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 AufenthG.

Für Personen mit diesen Aufenthaltserlaubnissen kann das BAMF im Rahmen verfügbarer Kursplätze eine Teilnahme an einem Integrationskurs zulassen. Dazu muss jedoch ein individueller Antrag gestellt werden. Personen, die im Rahmen dieses Antragsverfahrens nicht zu einem Integrationskurs zugelassen werden, haben Zugang zu den Landessprachkursen im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ Teil 3.

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

EU-Bürger dürfen an den Landessprachkursen teilnehmen, da für sie kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. Auf Grundlage § 44 Absatz 4 kann das BAMF EU-Bürger zum Integrationskurs zulassen, wenn ein besonderer Integrationsbedarf gesehen wird,

keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind und es freie Kursplätze gibt. Darüber hinaus können EU-Bürger bei Grundsicherungsbedarf im Rahmen SGB II durch den Grundsicherungsträger (Jobcenter sowie zugelassene kommunale Träger) verpflichtet werden.